# Modernisierung ländlicher Infrastruktur

**Stadt Winterberg** 

# **Baubeschreibung**



Auftraggeber:

**Stadt Winterberg** 

Remmeswiese 14 59955 Winterberg



# Inhaltsverzeichnis

# Inhalt

1	Allg	emeines	3
	1.1	Bauabschnitt 1 - Wegeabschnitt Nr. 2792	4
	1.2	Bauabschnitt 2 - Wegeabschnitt Nr. 2648, 2858, 3065, 3121	5
	1.3	Bauabschnitt 3 - Wegeabschnitt Nr. 562	6
	1.4	Bauabschnitt 4 - Wegeabschnitt Nr. 2541	7
	1.5	Bauabschnitt 5 - Wegeabschnitt Nr. 8583	8
	1.6	Bauabschnitt 6 - Wegeabschnitt Nr. 1801	9
2	Erda	rbeiten	10
	2.1	Versorgungsleitungen	10
	2.2	Teerhaltige Stoffe /Verunreinigungen	10
3	Allg	emeines	12
	3.1	Ausführungszeitraum	12
	3.2	Bauablauf	12
	3.3	Verkehrsmaßnahme	12
	3.4	Lager- und Arbeitsplätze	13
	3.5	Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen	13
	3.6	Sonstiges	13
	3.7	Stundenlohnarbeiten	14
4	Gew	rährleistung	14
5	Schl	ussahnahme	. 15

# 1 Allgemeines

Die Stadt Winterberg beabsichtigt die Sanierung von bedeutenden Wirtschaftswegen in sinnvoll zusammenhängenden Abschnitten.

Die zu sanierenden Wegeabschnitte weisen, als Folge von immer größeren und schwerer werdenden Maschinen sowie größeren Fahrgeschwindigkeiten, erhebliche Oberflächenschäden auf. Auch die Wandlung der Landwirtschaft hin zur Energiewirtschaft beansprucht zusätzlich die Wege. Daher entspricht die vorhandene Tragfähigkeit nicht mehr dem heutigen Standard. Die Fahrbahnen sind infolge von Fahrbahnverformungen und Schlaglöchern in einem nicht mehr ausreichend verkehrssicherem Zustand. Vorgesehen ist unter anderem eine Verstärkung/Erneuerung des Straßenoberbaus durch Einbau neuer Asphalt- und ungebundenen Tragschichten mit wesentlich größerer Gesamtdicke als die vorhanden. Dadurch erhalten die Streckenabschnitte eine erhebliche Verbesserung der Tragfähigkeit gegenüber dem bisherigen Zustand.

In Absprache mit den politischen Vertretern der einzelnen Ortsteile sollen nach Angaben der Stadtverwaltung unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel folgende Wegeabschnitte saniert werden:

# 1.1 Bauabschnitt 1 - Wegeabschnitt Nr. 2792

Für diesen Bauabschnitt soll die vorhandene Substanz der unteren Schichten erhalten bleiben. Zunächst werden Randbereiche abgeschoben/gefräst. Die Asphaltfahrbahn (Verwertungsklasse A laut Bodengutachten), soll aufgefräst und als Tragschicht auf kompletter Breite einplaniert und wiederverwendet werden. Hinzu kommt eine Verstärkung des gesamten Oberbaus mit zusätzlich ca. 15 cm Frostschutzschichtmaterial 0/45 (gemäß RLW), sowie einer 10 cm starken neuen Asphalttragdeckschicht. Die Fahrbahnränder werden abschließend mit einer neuen Bankette versehen.

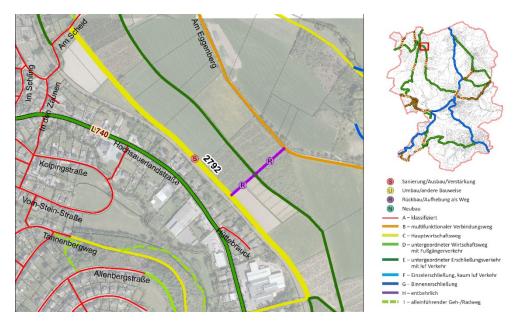
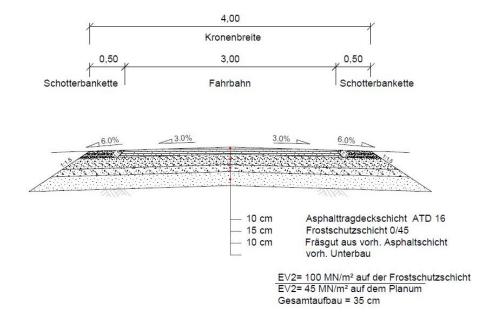


Abb.: Auszug aus dem Wirtschaftswegekonzept, Lageplan SOLL-Konzept mit Handlungsempfehlungen



# 1.2 Bauabschnitt 2 - Wegeabschnitt Nr. 2648, 2858, 3065, 3121

Für diesen Bauabschnitt soll die vorhandene Substanz der unteren Schichten erhalten bleiben. Zunächst werden Randbereiche abgeschoben/gefräst. Die Asphaltfahrbahn (Verwertungsklasse A laut Bodengutachten), soll aufgefräst und als Tragschicht auf kompletter Breite einplaniert und wiederverwendet werden. Hinzu kommt eine Verstärkung des gesamten Oberbaus mit zusätzlich ca. 15 cm Frostschutzschichtmaterial 0/45 (gemäß RLW), sowie einer 10 cm starken neuen Asphalttragdeckschicht. Die Fahrbahnränder werden abschließend mit einer neuen Bankette versehen.

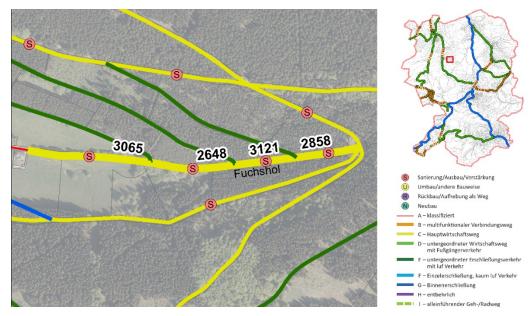
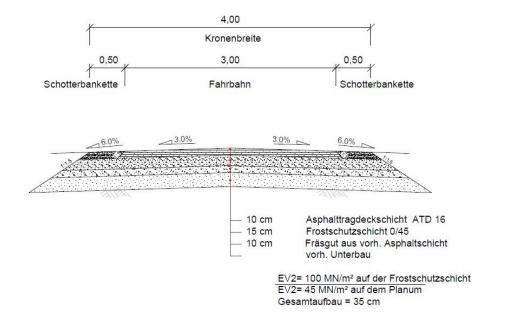
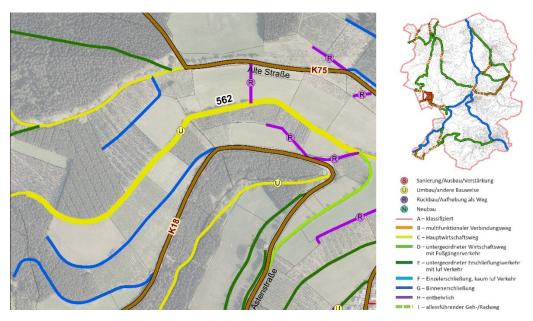


Abb.: Auszug aus dem Wirtschaftswegekonzept, Lageplan SOLL-Konzept mit Handlungsempfehlungen

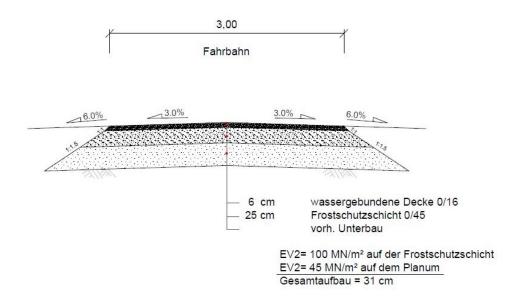


# 1.3 Bauabschnitt 3 - Wegeabschnitt Nr. 562

Die Asphaltfahrbahn dieses Bauabschnittes soll komplett aufgefräst und entsorgt werden (Verwertungsklasse A laut Bodengutachten). Das entsorgte Fräsgut wird durch ein Frostschutzschichtmaterial 0/45 in 25 cm Stärke (gemäß RLW) ersetzt und anschließend mit einer wassergebundenen Decke 0/16 Körnung (Deckschicht ohne Bindemittel) versehen.

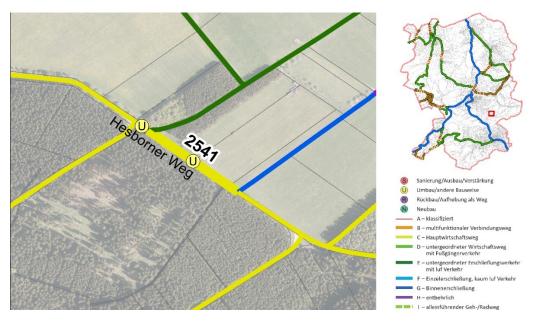


 $Abb.: Auszug \ aus \ dem \ Wirtschaftswegekonzept, \ Lageplan \ SOLL-Konzept \ mit \ Handlungsempfehlungen$ 

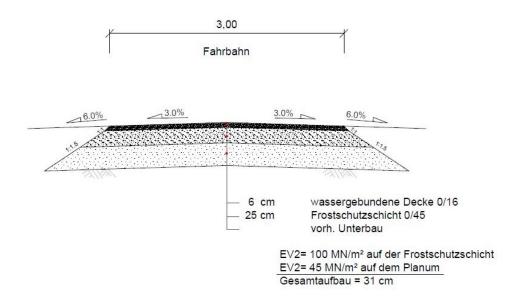


# 1.4 Bauabschnitt 4 - Wegeabschnitt Nr. 2541

Die Asphaltfahrbahn dieses Bauabschnittes soll komplett aufgefräst und entsorgt werden (Verwertungsklasse B laut Bodengutachten). Das entsorgte Fräsgut wird durch ein Frostschutzschichtmaterial 0/45 in 25 cm Stärke (gemäß RLW) ersetzt und anschließend mit einer wassergebundenen Decke 0/16 Körnung (Deckschicht ohne Bindemittel) versehen.



 $Abb.: Auszug \ aus \ dem \ Wirtschaftswegekonzept, \ Lageplan \ SOLL-Konzept \ mit \ Handlungsempfehlungen$ 



# 1.5 Bauabschnitt 5 - Wegeabschnitt Nr. 8583

Die Asphaltfahrbahn dieses Bauabschnittes soll komplett aufgefräst und entsorgt werden (Verwertungsklasse B laut Bodengutachten). Anschließend erfolgt eine Verstärkung des gesamten Oberbaus mit zusätzlich ca. 15 cm Frostschutzschichtmaterial 0/45 (gemäß RLW), sowie einer 10 cm starken neuen Asphalttragdeckschicht. Die Fahrbahnränder werden abschließend mit einer neuen Bankette versehen.

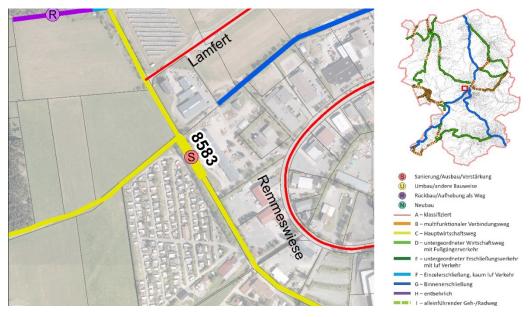
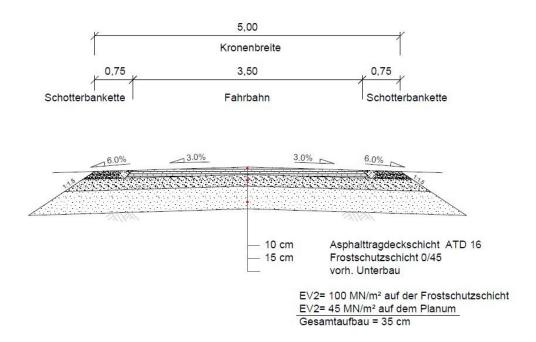


Abb.: Auszug aus dem Wirtschaftswegekonzept, Lageplan SOLL-Konzept mit Handlungsempfehlungen



# 1.6 Bauabschnitt 6 - Wegeabschnitt Nr. 1801

Für diesen Bauabschnitt soll die vorhandene Substanz der unteren Schichten erhalten bleiben. Zunächst werden Randbereiche abgeschoben/gefräst. Die Asphaltfahrbahn (Verwertungsklasse A laut Bodengutachten), soll aufgefräst und als Tragschicht auf kompletter Breite einplaniert und wiederverwendet werden. Hinzu kommt eine Verstärkung des gesamten Oberbaus mit zusätzlich ca. 15 cm Frostschutzschichtmaterial 0/45 (gemäß RLW), sowie einer 10 cm starken neuen Asphalttragdeckschicht. Die Fahrbahnränder werden abschließend mit einer neuen Bankette versehen.

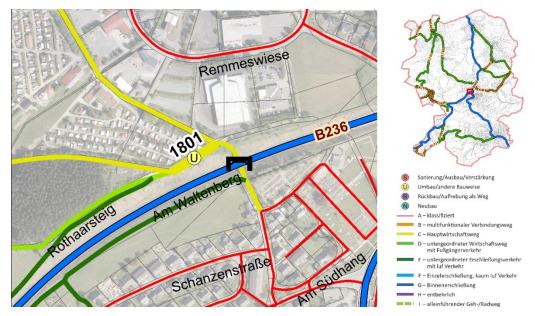
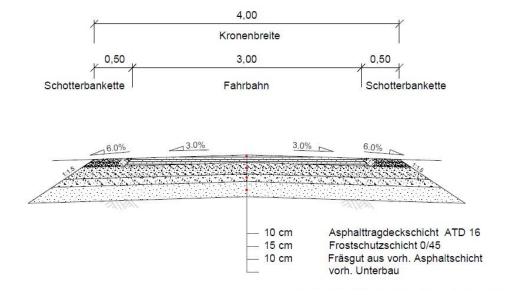


Abb.: Auszug aus dem Wirtschaftswegekonzept, Lageplan SOLL-Konzept mit Handlungsempfehlungen



## 2 Erdarbeiten

## 2.1 Versorgungsleitungen

Vor der Ausführung von Erdarbeiten erkundet der Aufragnehmer, ob weitere Leitungen im Baufeld liegen. Zudem sind Tiefbauarbeiten mit der erforderlichen Sorgfalt auszuführen, um Beschädigungen an Leitungen und Gefährdungen von Personen zu vermeiden.

Werden unbekannte Leitungen gefunden informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber. Entscheidet dieser, dass die Leitungen im Baufeld verbleiben, werden die nachgewiesenen Mehraufwendungen für den Schutz dieser Leitungen gesondert vergütet.

Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn der Bauarbeiten von den Leitungseigentümern unter Angabe der genauen Lage der Anlagen örtlich einweisen zu lassen. Sofern zur genauen Feststellung der Lage der Leitungen Suchschachtungen erforderlich sind, hat der Auftragnehmer diese auszuführen und mit dem betreffenden Versorgungsträger abzurechnen.

## 2.2 Teerhaltige Stoffe /Verunreinigungen

In den einzelnen Bauabschnitten liegen teilweise PAK-Haltige / verunreinigte Baustoffe vor.

#### <u>Gebundener Oberbau – Asphaltschicht:</u>

	Untersu-	Oberbau		Schicht	Zuordnung		Abfall-	
Wege Nr.	chungs- stelle	gebunden	ungebunden		LAGA	RuVA	schlüssel- Nr.	Labor Nr.
	S1	X		bis -9 cm	Z 1.1	А	170302	0372/21
0700	S2	X		bis -9 cm				
2792	S3	X		bis -10 cm				
	S4	X		bis -10 cm				

	Untersu-	Oberbau		Schicht	Zuordnung		Abfall-	
Wege Nr.	chungs- stelle	gebunden	ungebunden	(cm ab FOK)	LAGA	RuVA	schlüssel- Nr.	Labor Nr.
2858;	SI1	X		bis -12 cm	Z 1.2	А	170302	0373/21
3065; 3121;	SI2	Х		bis -6 cm				
2648	SI3	X		bis -6 cm				
	A1	Х		bis -7 cm	Z 1.1	А	170302	0374/21
562	A2	X		bis -10 cm				
302	A3	Х		bis -6 cm				
	A4	Х		bis -9 cm				
2541	WH1	X		bis -10 cm	> Z 2	В	170302	0375/21
2541	WH2	Х		bis -10 cm				
8583	W1	Х		bis -14 cm	> Z 2	В	170301*	0376/21
1801	W2		X	bis -8 cm	Z0	Α	170302	0377/21

# <u>Ungebundener Oberbau:</u>

	Untersu-	Schicht		Zuordnung		Abfall-	
Wege Nr.	chungs- stelle	(cm ab FOK)	Material	LAGA	DepV	schlüssel- Nr.	Labor Nr.
	S1	-9 bis -80 cm		Z1	DK 0	170504	0363/21
2792	S2	-9 bis -80 cm	11				
2/92	S3	-10 bis -80 cm	Hangschutt				
	S4	-10 bis -90 cm					
2858;	SI1	-12 bis -80 cm		Z 0*	DK 0	170504	0364/21
3065;	SI2	-9 bis -80 cm	Schiefer (V)				
3121; 2648	SI3	-6 bis -90 cm					
	A1	-7 bis -75 cm		Z 0*	DK 0	170504	0365/21
	A2	-20 bis -90 cm	Hangschutt				
562	A3	-6 bis -85 cm					
	A2	-10 bis -20 cm	Auffüllung	Z2	DK 0	170504	0366/21
	A4	-9 bis -90 cm	Hangschutt	Z2	DKII	170504	0367/21
0544	WH1	-10 bis -85 cm	Hangschutt	Z 0*	DK 0	170504	0368/21
2541	WH2	-10 bis -80 cm	Boden	Z2	DK 0	170504	0369/21
8583	W1	-14 bis -80 cm	Schiefer (V)	> Z 2	DKI	170504	0370/21
1801	W2	-8 bis -80 cm	Hangschutt	Z 0*	DK 0	170504	0371/21

Weitergehende Details sind dem beiliegendem Baugrundgutachten zu entnehmen!

## 3 Allgemeines

# 3.1 Ausführungszeitraum

Die Arbeiten sind nach Absprache mit dem Auftraggeber kurzfristig nach Auftragserteilung zu beginnen. Die Arbeiten müssen bis spätestens Ende November 2023 abgeschlossen und bis Mitte Dezember 2023 fertig abgerechnet sein – <u>Achtung Fördermaßnahme!</u>

#### 3.2 Bauablauf

Vor Ausführung der Arbeiten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber den für die Ausführung der Arbeiten verantwortlichen Bauleiter zu benennen. Ebenso ist der für die Arbeiten vor Ort verantwortliche Polier / Vorarbeiter zu benennen.

Bauleiter und Polier/Vorarbeiter sind die Ansprechpartner der Bauüberwachung / Bauleitung des AG für die Ausführung sämtlicher Arbeiten. Aus diesem Grund ist eine Änderung der Ansprechpartner auf Seiten des Auftragnehmers im Vorfeld mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Der AN hat umgehend, spätestens 2 Wochen nach Zuschlagserteilung, einen detaillierten Bauzeitenplan (5 Tage/Woche, fortlaufend nummeriert) für seine Leistungen unter Zugrundelegung des mit dem Angebot eingereichten Grobablaufplanes einzureichen.

#### 3.3 Verkehrsmaßnahme

Die erforderlichen Anlagen für die Straßensperrungen sind vom AN durchzuführen (auch Wintermonate), zu unterhalten und zu beleuchten. Der AN hat für die Absperrung der Baustelle und die Beschilderung vor Ausführung der Arbeiten die Genehmigung bei der zuständigen Behörde einzuholen. Die Auflagen sind bei der Ausführung der Arbeiten zu beachten.

Der AN hat für die Sicherheitsmaßnahmen entsprechend der RSA (Richtlinie zur Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen - neueste Ausführung) im Bereich der Baustelle zu sorgen. Anweisungen des AG oder dessen örtlicher Bauüberwachung hat er dabei zu beachten. Der AN hat Sorge dafür zu tragen, dass die Baustelle dauernd in einem aufgeräumten Zustand gehalten wird und verpflichtet sich, ständig einen technisch vorgebildeten Polier/Vorarbeiter der Baustelle zur Verfügung zu stellen. Tritt eine

Verschmutzung der Straßenoberfläche ein, so hat der Unternehmer ohne Aufforderung für die Säuberung der Straßenzüge zu sorgen. Er haftet allein für sämtliche Schäden, die evtl. durch ein Versäumnis entstehen und entbindet den Auftraggeber von Forderungen Dritter.

## 3.4 Lager- und Arbeitsplätze

Lager und Arbeitsplätze sowie Flächen für die Baustelleneinrichtung werden vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt. Mieten, Pachten, Gebühren und dgl. für zusätzliche Flächen sind in die Einheitspreise der Teilleistungen einzurechnen.

Die Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4, Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen, RAS-LP 4, Ausgabe 1999, sind zu beachten, besonders auch bei dem Aufstellen von Baucontainern und Bauwagen und Lagerung von Baustoffen im Wurzelbereich von Bäumen und der Lagerung und Umgang mit umweltgefährdenden Bau- und Betriebsstoffen.

### 3.5 Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen

Der Bieter verpflichtet sich mit Angebotsabgabe, alle relevanten Sicherheitsvorschriften genauestens zu beachten. Alle eingesetzten Geräte müssen den einschlägigen Vorschriften entsprechen und für den vorgesehenen Einsatz im Straßen- und Tiefbaubereich geprüft und abgenommen sein.

## 3.6 Sonstiges

Die Rechnungen und Massenermittlungen sind in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.

Die Anlieger und Eigentümer der umliegenden Flächen sind mit ausreichendem Vorlauf (3 Tage) über Art und Dauer der Arbeiten und Beeinträchtigungen, z.B. Zugang Grundstück, Garagen, Parkflächen, Feldern zu benachrichtigen und über mögliche Gefahren und Einschränkungen während der Bauphase aufzuklären.

Arbeitsverzögerungen, die sich aus mangelhafter bzw. nicht rechtzeitig aufgestellten Absperrungen, Schildern, nicht ausreichender Gerätevorhaltung, Koordination von Verkehrsregelungsmaßnahmen etc. ergeben, gehen zu Lasten des AN.

#### 3.7 Stundenlohnarbeiten

Eine vertraglich wirksame Stundenlohnvereinbarung setzt zwingend das Einhalten der unten aufgeführten Punkte 1-4 voraus. Dies ist völlig unabhängig davon, ob Stundenlohn im Vertrag bereits vereinbart wurde oder nicht.

- 1. **Vor Ausführung** muss feststehen, welche Leistungen oder Teilleistungen genau zu vergüten sind. Bestimmung und klare Definition des **Leistungsumfangs**.
- 2. Vor Ausführung muss eine klare Beauftragung des AGs (nicht Bauüberwacher) bezüglich der Stundenlohnarbeit erteilt worden sein. VOB/B § 2 Abs. 10.
- 3. **Vor Ausführung** muss die Durchführung der Stundenlohnarbeit **angemeldet werden**. Der AG oder die Bauüberwachung müssen die Möglichkeit der Kontrolle haben. Die Ausführung ist rechtzeitig (2 Werktage vorher) anzumelden. VOB/B §15 Abs. 3.
- 4. Die abgerechnete **Leistung darf nicht** im ursprünglichen **Bauvertrag** enthalten sein. Werden die o.a. Punkte 1-4 nicht eingehalten besteht kein Vergütungsanspruch.

# 4 Gewährleistung

Die Gewährleistung beträgt gemäß VOB/B - 4 Jahre.

## 5 Schlussabnahme

Die Schlussabnahme muss vom AN schriftlich beantragt werden. Die Fertigstellung der Baumaßnahme ist hierzu zu bekunden. Zur Schlussabnahme müssen alle verlangten Nachweise vorliegen und durch den AG geprüft sein. Die Prüfung erfolgt zeitnah je nach Umfang der Abnahmedokumentation.

Zeigt die Abnahmedokumentation weiterhin Schadensbilder, hat der AN unverzüglich die Behebung vorzunehmen. Nach Durchführung der Mängelbeseitigung wird eine erneute Abnahme erforderlich. Die entstehenden Kosten für diese zweite Abnahmedokumentation gehen zu Lasten des AN. Die Baumaßnahme gilt als schlussabnahmefähig, sobald eine abschließende schadensfreie Dokumentation des ausgeschriebenen Umfanges zur Prüfung vorliegt.